

Hausordnung

Diese Hausordnung dient in erster Linie einer guten Studienatmosphäre der 63 Bewohner*innen, deshalb gilt als übergeordnetes Gebot die Rücksichtnahme auf die Hausgemeinschaft.

I. Einzug / Auszug / Umzug

1. Beim **Einzug** überprüfen der*die Mieter*in und ein*e Bevollmächtigte*r der Heimleitung das Zimmer auf Beschädigungen und fehlende Mobiliarteile. Der jeweilige Zustand des Zimmers wird auf der Zimmerkarteikarte festgehalten. Der Erhalt des Haus- und Zimmerschlüssels sowie des Briefkastenschlüssels wird quittiert.
2. Bei **Schlüsselverlust** werden die entsprechenden Schlösser auf Kosten des*der Mieter*in ausgetauscht. Die Weitergabe von Schlüsseln an hausfremde Personen sowie das Nachmachen von Schlüsseln ist untersagt.
3. Eine längere Abwesenheit sollte im eigenen Interesse der Heimleitung mitgeteilt werden.
4. Vor Ablauf eines Wohnsemesters ist für das folgende Semester ein **Neubegründungsantrag** zu stellen (Formulare liegen rechtzeitig in den Küchen aus). Wird dieser Antrag nicht gestellt, ist das Mietverhältnis zum Ende des laufenden Semesters beendet.
5. Beim **Auszug** ist das Zimmer vollständig geräumt und besenrein, die Küchenfächer, das Kühlfach und die Zimmerfenster geputzt zu übergeben. Die **Zimmerabnahme** erfolgt nach Anmeldung bei der Heimleitung. Werden bei der Abnahme Schäden festgestellt, die nicht in der Zimmerakte vermerkt sind, so erfolgt die Instandsetzung auf Kosten des Mieters*der Mieterin. Die Kaution wird zurückerstattet, wenn der Auszug ordnungsgemäß abgewickelt ist und keine Ersatzansprüche des Vermieters bestehen.
6. Die von dem*r Mieter*in beim Auszug zurückgelassenen Gegenstände oder Fahrzeuge werden durch den Vermieter auf Kosten der Mieterin*des Mieters entfernt; Ersatzanspruch der Mieterin*des Mieters besteht nicht.
7. Jede*r Bewohner*in hat die Möglichkeit einmal innerhalb ihrer*seiner Wohnzeit, ihr*sein Zimmer zu wechseln. Hierbei entscheidet nach den aktuellen Gegebenheiten die Heimleitung.

II. Ordnung im Haus

1. Alle Hausbewohner*innen sind für die Wohnatmosphäre, die ein angenehmes Miteinander und ungestörtes Studium erlaubt, verantwortlich. Jeder störende Lärm ist zu jeder Tageszeit zu vermeiden.
2. In der Zeit von **22 bis 7 Uhr** ist auf **Ruhe** (Nachtruhe) im und um das Haus zu achten.
3. Das Spielen und Üben mit Musikinstrumenten ist nur in den dafür vorgesehenen Zeiten und Räumen gestattet (siehe Raumnutzungsordnung).
4. Außerhalb des gemieteten Zimmers dürfen Gegenstände (Koffer, Kisten etc.) nur im geschlossenen Teil des Speichers gelagert werden. Sie müssen mit Name und Zimmernummer des Eigentümers*der Eigentümerin gekennzeichnet sein. Eine Lagerung ist nur nach Absprache mit der Heimleitung oder dem Hausmeister möglich.
5. **Fahrräder** sind grundsätzlich, insbesondere vor dem Haupteingang, in die Fahrradständer einzustellen, damit die Fuß- und Fluchtwege frei bleiben.
6. Die beiden Parkplätze vor dem AMH dürfen von den Bewohner*innen des AMH nur zum Ein- oder Ausladen benutzt werden.
7. Im gesamten Haus besteht **Rauchverbot** (Rauchmelder!)
8. In den **Außenbereichen (Terrassen, Garten, Eingangsbereich, etc.)** ist ebenso zwischen 22h und 7h auf Ruhe zu achten und Lärm zu vermeiden (Rücksicht auf Mitbewohner*innen und Nachbar*innen!). Ab 22 h ist das Spielen von Musik (CD oder „live“) untersagt. Dort benutztes, hauseigenes Mobiliar ist nach Gebrauch wieder ins Haus zu bringen.
9. Die Anzahl der Gemeinschaftsräume im AMH ist knapp. Deswegen sollen die Räume entsprechend ihrer Bestimmung genutzt werden. Somit sind **private Feiern** ausschließlich in den **Essräumen** der Stockwerke (bis 10 Personen) oder in der **Bar** (über 10 Personen) gestattet, nicht im Fernsehraum oder Bibliothek oder in den Treppenhäusern. Ausnahme bildet das große Foyer, hier können nach Genehmigung durch die Heimleitung Feiern stattfinden.
10. Das Benutzen der Gemeinschaftsräume ist nur gemäß den jeweils geltenden Regelungen erlaubt. Diese sind in der Raumnutzungsordnung nachzulesen.

III. Ordnung in den Stockwerken

1. Die Bewohner*innen des jeweiligen Stockwerks sind für ihr Stockwerk und gemeinsam benutzte Räume verantwortlich. Sie haften gemeinschaftlich für die ihnen überlassenen Einrichtungen und Gegenstände. Das Hausinventar darf nicht verändert oder ausgetauscht werden. Türen und Fenster sind nach Möglichkeit geschlossen zu halten oder beim Öffnen zu sichern. Den Weisungen der Stockwerkssprecher*in ist Folge zu leisten.
2. Für die Küche ist von der Stockwerksversammlung eine **Küchenordnung** zu erstellen, die ausgehängt wird. Sie regelt die Reinigungsdienste (Küche, Mülleimer, Kühlschränke...). Einmal im Semester hat die Küche von den Bewohner*innen komplett gereinigt zu werden.
3. **Flure und Treppenhäuser** müssen aus feuerpolizeilichen Gründen und aufgrund gesetzlicher Vorschriften als Flucht- und Rettungswege freigehalten werden. Es dürfen daher dort keinerlei Gegenstände abgestellt werden.

IV. Ordnung auf den Zimmern

1. Der*die Mieter*in ist zur regelmäßigen **Reinigung** seines*ihres Zimmers (inkl. Fenster und Inventar) verpflichtet.
2. Die Fenster sind bei jedem Weggehen zu schließen. Für Bruch- und Regenwasserschäden haftet der*die Mieter*in.
3. In den Zimmern dürfen keine **elektrischen Geräte**, die mehr als 500 Watt verbrauchen, angeschlossen werden. Der Betrieb von Heizhilfen oder Heizdecken ist verboten. Fernseh- und Radiogeräte dürfen nur nach Anmeldung bei der GEZ betrieben werden und sind auf Zimmerlautstärke zu halten.
4. Das Zimmerinventar muss im Zimmer bleiben und darf nicht ausgetauscht werden.
5. Es ist auf ausreichende **Lüftung** des Zimmers zu achten und es darf keine Wäsche im Zimmer getrocknet werden (Schimmelgefahr).
6. Es dürfen keine Außenantennen angebracht werden.
7. Der Betrieb von Kochplatten, Gaskochern etc. in den Zimmern ist verboten.
8. Das **Anbringen von Gegenständen** jeglicher Art mit Hilfe von Dübeln ist verboten. Zum Anbringen dürfen nur Nägel verwendet werden. Der Gebrauch von Klebeband ist nicht gestattet (weder an Wänden, noch Türen oder Fensterrahmen). In alle Holzteile (z. B. Türen) dürfen keine Nägel oder Reißnägel eingeschlagen werden.
9. In den Zimmern ist das Rauchen nicht gestattet.

V. Besuch und Gästeregelung

1. Zur Vermeidung von Störungen und zur Erhaltung der Wohnsicherheit ist es nicht gestattet, in der Zeit von 23-7 Uhr das Haus mit mehreren Besucher*innen zu betreten bzw. sich mit ihnen darin aufzuhalten. Für Feten steht in der Regel die Bar im Keller mit Genehmigung der Heimleitung und des Barteams zur Verfügung.
2. Über länger bleibenden **Besuch** (länger als drei Tage) ist die Heimleitung zu informieren.
3. Wird dem Besucher das Zimmer überlassen während der*die Mieter*in nicht anwesend ist, bedarf die Überlassung des Zimmers der Zustimmung der Heimleitung.
4. Für die Gäste- und Besuchsübernachtung kann die Heimleitung einen Betriebskostenzuschuss als Übernachtungsgebühr festlegen. Ab dem 15. Besuchstag ist ein Übernachtungsgeld von 5 Euro*Person zu zahlen.

VI. Post

1. Die Heimbewohner*innen erteilen durch die Unterzeichnung des Mietvertrags der Heimleitung die Vollmacht, eingehende Telegramme, Einschreiben, Paket- und Geldsendungen entgegenzunehmen. Diese Sendungen können während der Sprechzeiten im Büro abgeholt werden.
2. Nachnahmen werden nur entgegengenommen, wenn der Nachnahmebetrag hinterlegt ist.
3. Bei Abwesenheit eines Bewohners*einer Bewohnerin kann das Haus die Nachsendung der Post nicht übernehmen. Vor längerer Abwesenheit und vor dem Auszug ist beim Postamt ein Nachsendeantrag zu stellen.

VII. Heimleitung

1. Das **Hausrecht** wird durch den*die Heimleiter*in oder einer von ihm*ihr beauftragten Person ausgeübt. Sie hat das Recht, Hausfremden das Betreten des Heimes zu verbieten oder Gäste bei Störung des Hausfriedens aus dem Haus zu verweisen.
2. Jede*r Bewohner*in ist verpflichtet, sich über **Mitteilungen** der Heimleitung anhand der entsprechenden Aushänge, Protokolle etc. zu informieren.
3. Ernsthafte (bes. ansteckende) oder längere Erkrankungen sind der Heimleitung zu melden. Die Heimleitung kann darauf bestehen, dass ein Arzt hinzugezogen wird. Der Weisung, ein Krankenhaus aufzusuchen, ist Folge zu leisten.

4. Längere Abwesenheit während des Semesters sind im eigenen Interesse der Heimleitung zu melden.



VIII. Heimmitverwaltung

1. Jede*r Heimbewohner*in ist zu einer **persönlichen Beteiligung** an Stockwerksversammlungen und Heimkonventen **verpflichtet**. Beschlüsse, die auf dem Heimkonvent, im Heimforum oder der Stockwerksversammlung gefällt werden sind für alle Bewohner*innen bindend. Alle haben die Pflicht, sich über die jeweiligen Beschlüsse zu informieren. Diese werden in angemessener Frist an der Pinwand im Eingangsbereich bekannt gegeben.
2. Innerhalb des Stockwerkes ist jede*r Bewohner*in verpflichtet, sich an den festgelegten Stockwerksaufgaben zu beteiligen (Küchendienst, etc.)
3. Jede*r Bewohner*in ist verpflichtet, Gemeinschaftsdienste und Ämter zu übernehmen (z.B. Wäscheamt, Fotoamt, etc.).

IX. Sicherheit und Technik

Brandschutz

1. Alle benutzten Elektrogeräte müssen den allgemeinen Sicherheitsvorschriften genügen. Es ist keinesfalls erlaubt über das Zusammenstecken mehrerer Verlängerungskabel für zusätzliche Steckdosen zu sorgen. (Brandgefahr)
2. Bei leichtsinnigem oder mutwilligem Auslösen des **Feueralarmes** sind die Kosten für die Folgen dieses Fehlalarms vom Verursacher*in von der Verursacherin zu tragen.
3. **Flure und Treppenhäuser** und die als Fluchtwege ausgewiesenen Flächen müssen aus feuerpolizeilichen Gründen als Flucht- und Rettungswege freigehalten werden. Es dürfen dort keinerlei Gegenstände abgestellt oder gelagert werden. Gleiches gilt für die Technikräume.
4. Die **Türen** von den Fluren zum Treppenhaus dürfen nicht mit div. Gegenständen offengehalten oder blockiert werden, da es sich um Rauchschutztüren handelt. Das gleiche gilt für die Türen von den Essräumen ins Treppenhaus.
5. Die Mieter*innen sind verpflichtet, sich anhand der aushängenden Pläne über die **Flucht- und Rettungswege** im Haus zu informieren.
6. Jegliche Manipulation an den **Brandmeldern** und an allen Elektroleitungen ist untersagt!

Private Elektro-Geräte

1. Privat in das Wohnheim eingebrachte Geräte dürfen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn diese ein gültiges Prüfzeichen (VDE, GS, CE) tragen und äußerlich unbeschädigt sind.
2. Geräte mit einem Einzelverbrauch über 500W bedürfen der Zustimmung der Heimleitung. Tauchsieder und Heizlüfter sowie Radiatoren und Mikrowellen etc. dürfen in den Zimmern nicht verwendet werden.
3. **Alle in das Wohnheim eingebrachten Geräte unterliegen der Prüfungspflicht für ortsveränderliche Anlagen und Betriebsmittel gemäß BGI 597-2 (Berufsgenossenschaftliche Information) sowie der UVV (Unfallverhütungsvorschriften). Diese Prüfung ist jährlich zu wiederholen und wird durch ein Prüfzeichen dokumentiert. Der*die Besitzer*in hat diese Prüfung selbst zu veranlassen!** Sollte durch ein ungeprüftes defektes Elektro-Gerät ein Schaden im Wohnheim entstehen, hat der*die Besitzer*in die Kosten hierfür zu tragen.

Heidelberg, Januar 2026